

ZH_OBERGERICHT PF200062 vom 5. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF200062

FR: ZH_OBERGERICHT PF200062 du 5 août 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PF200062 del 5 agosto 2020

Erwägungen

E. 3

Obergeschoss rechts an der F.____-strasse ... in G.____ [Ort] (nachfolgend als Ausweisungsgesuch bezeichnet) (vgl. act. 5/1-14). Darauf trat das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Bülach mit Verfügung vom 30. März 2020 (act. 5/12) nicht ein. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Sachverhalt sei illiquid. Die anwaltlich vertretene Vermieterschaft hätte zumindest mit entsprechenden Ausführungen die Divergenzen betreffend ihre Personen und der im Mietvertrag aufgeführten Person "H.____" nachvollziehbar auszuführen und zu belegen gehabt (vgl. act. 5/12 E. 4). Dagegen ergriff die Vermieterschaft kein Rechtsmittel. 1.2 Vielmehr stellte die Vermieterschaft vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X.____ mit Eingabe vom 5. Mai 2020 (Datum Poststempel, act. 1) ein neues Gesuch beim Einzelgericht des Bezirksgerichtes Bülach (nachfolgend: Vorinstanz). Darin machte sie Ausführungen zu den erwähnten Divergenzen und reichte neu namentlich eine "Zusammenstellung Eigentümerschaft Lieg. F.____-str. ..., G.____" ins Recht (vgl. act. 5/1 mit act. 4/1). 1.3 Mit Verfügung vom 28. Mai 2020 (act. 6 = act. 9 [Aktenexemplar] = act. 11) entschied die Vorinstanz was folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.